

## 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am .....2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, 21.12.2010, 15.12.2011 und 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

- I. In der Präambel werden die Worte „§§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
- II. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird nach den Worten „§ 15 Abs. 1,“ die Worte „§ 15a Abs. 3,“ eingefügt.
- III. Im Gebührentarif werden nach Tarif-Nr. 1.8 folgende Tarife neu eingefügt:

„1.9 Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“ beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal, das Grabmal, sowie die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.9.1	Einzelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	6.034,00 €
1.9.2	Doppelreihengrabstätte – für 30 Jahre, je Reihengrabstelle -	12.068,00 €
1.9.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle	201,00 €
1.9.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des / der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.9.1 und 1.9.2)	

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

- IV. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „des“ das Wort „/ der“ eingefügt.
- V. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 3.2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ die Organistin“ eingefügt.
- VI. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 6 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ einer Organistin“ eingefügt und das Wort „diesen“ ersetzt durch „diese/n“.
- VII. Der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße gem. Ziffer 1.4 des Gebührentarifes erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den .....2014

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister